



**ZEICHNERKLÄRUNG:**

Es gilt die Bebauungsordnung (BauVO) in der Fassung von 23.01.1990 (BauG 1991/15.00), zuletzt geändert von 22.04.1993.  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bebauungsplänen und die Darstellung des Planbestandes (Planzeichnungsverordnung 1994 PlanZy 10 BauG 1991/15.18 vom 22.01.1994).

**FESTSETZUNGEN:**

- Gemeindegrenze
- Baufeldchen *gestrichelt*
- Wohnbauflächen *gestrichelt*
- Gewerbliche Bauflächen *gestrichelt*
- Sondergebiet: „G. Gef.“, R. Reiten *gestrichelt*
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des privaten Rechts; Flächen für den Gewerbestand *gestrichelt*
- Feuerwehr
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die öffentlichen Hauptverkehrsachsen *gestrichelt*
- Öffentliche Hauptverkehrsstraße (L-Landesstraße, K-Kommunale)
- Sonstige öffentliche Straßen und Wege
- Flächen für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Abwasserkanäle *gestrichelt*
- Kleinfriedhof
- Altfriedlagerung
- Öffentliche Hochspannungsführung
- Brunnen
- Trafostation
- Grünflächen *gestrichelt*
- Parkanlage
- Spielplatz
- Friedhof
- Golfplatz
- Reitplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung *gestrichelt*
- Flächen für die Landwirtschaft *gestrichelt*
- Flächen für die Forstwirtschaft *gestrichelt*
- Umpflanzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Bäumen, Natur und Landschaft *gestrichelt*
- Gewässerschnittpunkte

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN *gestrichelt***

- Flächenhaft darstellbares, gesetzl. geschütztes Biotop gem § 3a NatSchG
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Naturschutzgebiet
- Naturschutzgebiet (Abstand 30m) gem § 31 LWaldG
- Vorgeschiebter Unwälder
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz
- Ortsdurchfahrungszone an klassifizierten Straßen
- Anbauverbotszone außerhalb der Ortsdurchfahrungszone (an Kreisstraßen = 15m, an Landesstraßen = 20m) gem § 39 (IV) SHWG
- Altfriedverbleibstandort
- Archäologisches Denkmal mit Nr. des Denkmaltisches
- Archäologisches Denkmal mit Nr. (bzw. Buchstabe) der Landesaufnahme
- Immissionsschutzstrahlen
- Gewässer- und Erhaltungsschutzstrahlen (Abstand 50m) gem § 11a NatSchG

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

der Gemeinde  
**KISDORF**  
Kreis Segeberg

**Verfahrensregeln:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.11.1993. Die endgültige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ausübung der Bürgerwehrrückmeldung erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauG ist am 02.03.2002 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.03.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange ist am 08.03.2002 in der Segeberger Zeitung veröffentlicht worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 03.03.2002 den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gem. Kisdorf mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gem. Kisdorf sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 08.03.2002 bis zum 06.07.2002 während der Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Überlegungen und Anregungen während der Auslegung schriftlich oder mündlich bei der Segeberger Zeitung abzugeben sind, durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.05.2002 geprüft und beschlossen, sie zu berücksichtigen.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gem. Kisdorf ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 08.05.2002 bis zum 24.08.2002 während der Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Dabei ist bekannt zu geben, dass Überlegungen und Anregungen während der Auslegung schriftlich oder mündlich bei der Segeberger Zeitung abzugeben sind, durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden. Dabei wurde eine entsprechende Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 LV Nr. 15 Abs. 2 BauG durchgeführt.
8. Der Flächennutzungsplan der Gem. Kisdorf wurde am 03.09.2002 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.09.2002 genehmigt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorhandenen Verfassungsvermerken Nr. 8 wird hiermit bestätigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 10.7.2002  
Bürgermeister

Die Genehmigung des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 06.07.2002 die Genehmigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kisdorf als Nebenbestimmungen und Bewilligung genehmigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 10.7.2002  
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 06.07.2002 genehmigt. Die Genehmigung des Landes Schleswig-Holstein hat die Erlaubnis der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 06.07.2002 genehmigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 10.7.2002  
Bürgermeister

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gem. Kisdorf (in der Fassung vom 22.07.2002) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.07.2002 bekannt gemacht worden.

GEMEINDE KISDORF DEN 10.7.2002  
Bürgermeister